

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90(93)) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. Satz 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) besteht aus fünf Stadtteilfeuerwehren, die die folgenden Bezeichnungen führen:

- a) Freiwillige Feuerwehr Oberursel – Mitte
- b) Freiwillige Feuerwehr Oberursel – Bommersheim
- c) Freiwillige Feuerwehr Oberursel – Oberstedten
- d) Freiwillige Feuerwehr Oberursel – Weißkirchen
- e) Freiwillige Feuerwehr Oberursel – Stierstadt

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Gremien erarbeitet die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Wehrführerausschuss die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG bezeichnete Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Oberursel (Taunus) gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung
 - 3.1. Jugendfeuerwehr
 - 3.2. Kindergruppe
4. Musikabteilung

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91s StGB,
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101 a StGB,
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB,
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung § 123 – 145 d StGB und
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Oberursel (Taunus) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder auf sonstige Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Oberursel (Taunus) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Aktive Feuerwehrangehörige müssen persönlich geeignet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (6) Vor der Teilnahme am Einsatzdienst muss sich einer Eignungsuntersuchung unterzogen werden. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes und/oder polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (8) Soweit innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden oder seinen Pflichten nach § 7 Abs. 2 nicht in ausreichendem Maße nachkommt, kann die Zugehörigkeit durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors, des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden. Sie haben darüber hinaus das Recht an der Abstimmung zur Bestätigung des Stadtbrandinspektors teilzunehmen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und an sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Der/die Feuerwehrangehörige ist weiterhin verpflichtet,
 - a) sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen anständig und kameradschaftlich zu verhalten,
 - b) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen,
 - c) sich für den Fall des Fernbleibens von angesetzten Dienstveranstaltungen (gleich welcher Art) im Voraus zu entschuldigen,
 - d) auf Anweisung des Stadtbrandinspektors oder Wehrführers eine amtsärztliche Untersuchung seiner Feuerwehrtauglichkeit an sich vornehmen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Stadt Oberursel (Taunus),
 - e) seinen Führerschein mindestens einmal im Jahr zur Kontrolle vorzulegen.
- (5) Neu aufgenommene Angehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Im Übrigen entscheidet der Wehrführer, inwieweit diese Personen eingesetzt werden können.
- (6) Abs. 2, 3 und 4 gelten nicht für Fachberater/innen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (7) Für die Tätigkeit im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss oder
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Eignungsuntersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Einsätzen und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1-b), die nachteilige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten, durch ein amtsärztliches Gutachten belegte fehlende gesundheitliche Eignung oder das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung, sowie grob fahrlässiges Verhalten.
- (5) Wird die Zugehörigkeit innerhalb von 24 Monaten gem. § 6 Abs. 8 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann ihm gegenüber
 - a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - c) eine Suspendierung (bis zu 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung) oder
 - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

ausgesprochen werden.

Zuständig für Ordnungsmaßnahmen nach a)-b) ist der Stadtbrandinspektor oder der Wehrführer, für Ordnungsmaßnahmen nach c) der Stadtbrandinspektor allein oder der Wehrführer mit Einverständnis des Feuerwehrausschusses und für Ordnungsmaßnahmen nach d) der Stadtbrandinspektor mit Einverständnis des Feuerwehrausschusses.

- (2) Die Ermahnung wird unter sechs Augen ausgesprochen. Die Ermahnung muss dokumentiert werden. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Hierüber entscheidet der jeweilige Feuerwehrausschuss.
- (2) In die Ehren- und Altersabteilung, können auch Mitglieder der Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel (Taunus) übernommen werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Feuerwehrausschuss, auf Vorschlag des Abteilungsleiters der Musikgruppe.
- (3) Feuerwehrangehörige sowie Personen, die nicht Feuerwehrangehörige sind, können ehrenhalber aufgenommen werden, wenn sie sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben. Eine Aufnahme in die Ehren- und Altersabteilung ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtbrandinspektor auf Vorschlag des Wehrführerausschusses. Die Aufnahme in die Ehren- und Altersabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr vollzieht der Wehrführer durch Handschlag.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Wiedererlangen der Dienstfähigkeit (§6 gilt entsprechend zur Wiederaufnahme in die Einsatzabteilung)
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - c) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1gilt entsprechend)
- (5) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zum Vertreter der Ehren- und Altersabteilung in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.
- (6) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege. Logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längsten bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) führt den Namen „**Jugendfeuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)**“.

In den Stadtteilen führen die Jugendfeuerwehren die folgenden Bezeichnungen:

- a) Jugendfeuerwehr Oberursel-Mitte
 - b) Jugendfeuerwehr Oberursel-Bommersheim
 - c) Jugendfeuerwehr Oberursel-Oberstedten
 - d) Jugendfeuerwehr Oberursel-Weißkirchen
 - e) Jugendfeuerwehr Oberursel-Stierstadt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis maximal zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Ihre Gestaltung als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus).
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor und durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt sein. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Ist dies zum Zeitpunkt seiner Ernennung noch nicht der Fall, sind die Lehrgänge unverzüglich nachzuholen. Er soll die erforderliche fachliche, persönliche und pädagogische Eignung besitzen.
- (5) Ein Jugendfeuerwehrwart wird durch den zuständigen Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteilfeuerwehren wählen einen Vertreter ihrer gemeinsamen Interessen zum Stadtjugendfeuerwehrwart sowie einen Stellvertreter. Diese werden im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss durch den Stadtbrandinspektor ernannt. Wird kein Stadtjugendfeuerwehrwart oder Stellvertreter gewählt, vertreten die jeweiligen Wehrführer der einzelnen Stadtteile die Interessen ihrer Jugendfeuerwehr.
- (7) Die Wahl zum Stadtjugendfeuerwehrwart erfolgt auf einer Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte aller Stadtteile auf die Dauer von fünf Jahren.
- (8) Die Leitung der Wahl obliegt dem Stadtbrandinspektor oder dessen Stellvertreter.
- (9) Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Angelegenheiten der Jugend und vertritt diese im Wehrführerausschuss. Für den Stadtjugendfeuerwehrwart gilt Abs. 4 entsprechend.
- (10) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 KINDERGRUPPE

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel (Taunus) führt den Namen „**Minifeuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)**“. In den Stadtteilen führen die Minifeuerwehren die folgenden Bezeichnungen:
 - a) Minifeuerwehr Oberursel-Mitte
 - b) Minifeuerwehr Oberursel-Bommersheim
 - c) Minifeuerwehr Oberursel-Oberstedten
 - d) Minifeuerwehr Oberursel-Weißkirchen
 - e) Minifeuerwehr Oberursel-Stierstadt
- (2) Die Minifeuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Ihre Gestaltung als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus).
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) untersteht die Minifeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor und den Wehrführer, der sich dazu des Minifeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Minifeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt und Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Er soll die erforderliche fachliche, persönliche und pädagogische Eignung besitzen.
- (5) Er wird durch den zuständigen Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (6) Die Minifeuerwehrwarte der Stadtteilfeuerwehren wählen einen Vertreter ihrer gemeinsamen Interessen zum Stadtminifeuerwehrwart. Dieser wird im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss durch den Stadtbrandinspektor ernannt. Er vertritt den Stadtjugendfeuerwehrwart als weiterer Stellvertreter. Er wird im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss durch den Stadtbrandinspektor ernannt.
- (7) Die Wahl zum Stadtminifeuerwehrwart erfolgt auf einer Versammlung der Minifeuerwehrwarte aller Stadtteile auf die Dauer von fünf Jahren.
- (8) Die Leitung der Wahl obliegt dem Stadtbrandinspektor oder dessen Stellvertreter.
- (9) Der Stadtminifeuerwehrwart koordiniert die Angelegenheiten der Minifeuerwehr und vertritt diese im Bedarfsfall im Wehrführerausschuss.
- (10) Die Aufnahme in die Minifeuerwehr ist durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen.
- (11) Die mit der Betreuung der Minifeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13 MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musik- und Spielmansszüge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) bilden sich auf freiwilliger Basis mit dem Ziel gemeinsam zu Musizieren. Sie führen die Bezeichnung:
 - Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel- „Bezeichnung des jeweiligen Stadtteiles“ oder
 - Spielmansszug der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel- „Bezeichnung des jeweiligen Stadtteiles“
- (2) Sie bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und aus Mitgliedern des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr des betreffenden Stadtteils, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie können ihre Aktivitäten als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in einer besonderen Ordnung gestalten. Über die Aufnahme von Angehörigen in die Musikabteilung, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Die Angehörigen des Musikzuges wählen einen Musikzugführer, von dem sie geleitet werden. Im Feuerwehrausschuss hat er beratende Funktion und vertritt die Belange der Abteilung; er muss zu allen Fragen der Abteilung gehört werden.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel (Taunus) unterstehen die Musikabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor und durch den Wehrführer, die sich dazu des Abteilungsleiters bedienen.
- (5) Im Falle der Auflösung eines Musikzuges fällt das gesamte Vermögen dem Förderverein der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr zu.
- (6) Die Angehörigen der Musikabteilung sind verpflichtet, an den dienstlichen Veranstaltungen, gleich welcher Art, teilzunehmen, für die eine Teilnahme von dem Wehrführer angeordnet wird. Diese Verpflichtung gilt auch für städtische oder von der Stadt geförderte Veranstaltungen. Angehörigen der Musikabteilung, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, können durch Beschluss des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit Abteilungsleiter aus der Abteilung entlassen werden.
- (7) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung endet mit
 - a) dem Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) dem Ausschluss.
- (8) Für die Aufnahme und Ordnungsmaßnahmen gelten, unbeschadet der Regelung des Abs. 5, die Vorschriften der § 6 Abs. 4 und § 9 entsprechend.

§ 14 STADTBRANDINSPEKTOR

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Die Stelle des Stadtbrandinspektors wird hauptamtlich durch die Stadt Oberursel (Taunus) besetzt. Die Berufung des Stadtbrandinspektors erfolgt nach einer Auswahlentscheidung durch den Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) unter Beachtung der Vorgaben des öffentlichen Dienstrechts. Die Berufung kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) dem zugestimmt hat. Die Abstimmung diesbezüglich findet anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) statt (§ 20).
- (3) Berufen werden soll nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) angehört oder angehören wird, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Ausbildung (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. In entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 FwOV soll nur berufen werden, wer die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Oberursel (Taunus) haben/nehmen.
- (4) Der zu Berufende soll die Grundsätze der ehrenamtlichen Tätigkeit der Feuerwehren, insbesondere im Hinblick auf Mitbestimmung und Förderung des freiwilligen Feuerwehrwesens bewahren.
- (5) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, der Wehrführerausschuss, die Wehrführer und die jeweiligen Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Stadtbrandinspektor ist mit Erreichen der im jeweiligen Beschäftigungsstatus relevanten Altersgrenze aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen. Er ist darüber hinaus aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen, wenn dies gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschrieben ist. Eine Entlassung ist auch aufgrund der in § 8 Abs. 4 genannten Gründe möglich. Nach Erreichen der Altersgrenze wird der Stadtbrandinspektor Teil der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 15

ERSTER UND ZWEITER STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR

- (1) Der ehrenamtlich tätige Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
- (2) Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Gewählt werden soll nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem soll er seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Oberursel (Taunus) haben. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter nicht derselben Stadtteilwehr angehören.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) statt. Nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberursel (Taunus) ernannt.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor, kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Wahl soll nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor gewählt wird.

- (5) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres einer der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, ist dieser durch den Magistrat zu entlassen. Wurde der aktive Feuerwehrdienst einer der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren im Sinne § 10 Abs. 2 HBKG auf das vollendete 65. Lebensjahr hinausgeschoben, so ist dieser durch den Magistrat spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahr zu entlassen.

§ 16

SPRECHER DER EHRENAMTLICHEN FEUERWEHRANGEHÖRIGEN

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel (Taunus) wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt, dem Stadtbrandinspektor und den Wehrführern einen Vertreter. Dieser führt die Bezeichnung „Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen“.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel (Taunus) angehört, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger der Stadt Oberursel (Taunus), stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ist. Die Wahl erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 20).
- (3) Eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit kann erfolgen durch

- a) Niederlegung des Amtes,
 - b) Abwahl.
- (4) Zur Abwahl des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

§17 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, bestehend aus:

- a) dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzender
- b) den stellvertretenden Stadtbrandinspektoren,
- c) dem Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- d) den Wehrführern,
- e) den Ersten stellvertretenden Wehrführern,

-als stimmberechtigte Mitglieder-

- f) sofern gewählt, den Zweiten stellvertretenden Wehrführern,

-als stimmberechtigte Mitglieder, bei Abwesenheit des Wehrführers oder Ersten stellvertretenden Wehrführers, sonst als nicht stimmberechtigte Mitglieder-

- g) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- h) den stellvertretenden Stadtjugendwarten,
- i) dem Schriftführer,

-als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

- (2) Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) zu koordinieren.
- (4) Der Schriftführer des Wehrführerausschusses wird nach Anhörung der Wehrführer und deren Stellvertreter vom Stadtbrandinspektor als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Wehrführerausschusses berufen.
- (5) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Wehrführerausschusses können sich bei Verhinderung durch Angehörige der Einsatzabteilungen vertreten lassen. Der Stadtbrandinspektor kann zu den Sitzungen des Wehrführerausschusses zusätzliche Fachberater einladen.

§ 18
WEHRFÜHRER
STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRER

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors.
- (2) Die stellvertretenden Wehrführer haben die Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten. Ein Zweiter stellvertretender Wehrführer, kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.
- (3) Die Wehrführer sowie deren Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf 5 Jahre gewählt. Sie werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberursel (Taunus) ernannt.
- (4) Die Wahlen erfolgen in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren (§ 21).
- (5) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann bzw. die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich mit Erfolg besuchen wird.
- (6) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind die Wehrführer und ihre Stellvertreter durch den Magistrat zu entlassen. Wurde der aktive Feuerwehrdienst der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter gemäß § 10 Abs. 2 HBKG auf das vollendete 65. Lebensjahr hinausgeschoben, so sind dieselben durch den Magistrat spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahr zu entlassen.

§ 19
FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bzw. des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist für jede Stadtteilfeuerwehr ein Feuerwehrausschuss zu bilden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
 - a) dem Wehrführer als Vorsitzenden,
 - b) dem Ersten stellvertretenden Wehrführer,
 - c) sofern gewählt, dem Zweiten stellvertretenden Wehrführer,
 - d) dem Gerätewart,
 - e) dem Zeugwart,
 - f) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - g) dem Minifeuerwehrwart
 - h) dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,

und bis zu sechs Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.

Soweit vorhanden, kann der Abteilungsleiter der Musikabteilung an den Sitzungen beratend teilnehmen.

- (3) Auf Antrag des Feuerwehrausschusses, kann die Jahreshauptversammlung einer Stadtteilwehr beschließen, einen Zweiten stellvertretenden Wehrführer zu wählen.

- (4) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (5) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Angehörigen schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberursel (Taunus) statt.
- (2) Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist einzuladen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern hingewiesen.
- (5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors und des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen – die Angehörigen der Musikabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. § 19 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer des Wehrführerausschusses hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 21

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER STADTTEILFEUERWEHREN

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel (Taunus) statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers und dessen Stellvertreter - die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 22

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Sollte das 55. Lebensjahr eines Gewählten bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die anschließende Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind die Gewählten durch den Magistrat unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (4) Die Wahlberechtigten bzw. zur Teilnahme von Abstimmung Berechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 20 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Einzelnen nach Stimmenmehrheit werden
- a) der Erste und Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor,
 - b) der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
 - c) die Wehrführer
 - d) die stellvertretenden Wehrführer,

gemäß § 55 Abs. 5 HGO gewählt. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

- (6) Die übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Wahlen gemäß Abs. 6 kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Wahl des Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer, sowie über das Ergebnis der Abstimmung über die Besetzung der Position des hauptamtlichen Stadtbrandinspektors ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 23 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 24
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberursel (Taunus) vom 03.07.2020 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 22.03.2024

Der Magistrat

Antje Runge
Bürgermeisterin

Geändert mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2024, veröffentlicht durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Oberursel (Taunus) am 23.03.2024 und Hinweisbekanntmachung in der Taunuszeitung am 23.03.2024, in Kraft getreten am 24.03.2024.